UNIVERSITÄT FRIDERICIANA ZU KARLSRUHE (TH)

Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

Diplomprüfungsordnung

Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 24. November 1967 (H 1566/3)

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Rahmenordnung).

§ 2

(1) Die Studierenden des Vermessungswesens erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3

- Prüfungskommissionen -

- (1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Den Prüfungskommissionen gehören an:
 - a) alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
 - b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind,
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen werden von der Fakultät gewählt. Ihnen obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über
- a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
- b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen Hochschulen abgelegt wurden,
- c) Festsetzung der Prüfungstermine,
- d) Festsetzung der Gesamtnote.

§ 4

- Diplomvorprüfung -

- (1) Die Vorprüfung besteht aus
 - a) den Semesterprüfungen
 - b) dem Teil I der Vorprüfung
 - c) dem Teil II der Vorprüfung



- (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 - 1. Analytische und projektive Geometrie
 - 2. Volkswirtschaftslehre
 - 3. Bodenkunde (einschl. Kulturtechnische Botanik)
 - 4. Staats- und Verwaltungsrecht
 - 5. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)
- (3) Der Teil I der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Höhere Mathematik
 - 2. Theoretische Mechanik
 - 3. Vermessungskunde
- (4) Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Physik
 - 2. Darstellende Geometrie
 - 3. Geologie
- (5) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I vorzuziehen.
- (6) Die Zulassung zur Vorprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.
- (8) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I und die Semesterprüfungen § 4 (2) erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem einzelnen Fach des Teils I und / oder einer einzelnen Semesterprüfung wiederholt wird.

(9) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung auch die Teilnahme an weiterführenden Übungen nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

- Diplomhauptprüfung -

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus
 - a) den Semesterprüfungen
 - b) der Diplomarbeit
 - c) der Schlußprüfung.
- (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 - 1. Ingenieurbaukunde und Wasserbau
 - 2. Straßenbau
 - 3. Planung und Bodenordnung
 - 4. Topographie und Kartographie
 - 5. Kataster
 - 6. Flurbereinigung

Die Semesterprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

- (3) Die Schlußprüfung umfaßt die Fächer
 - 1. Vermessungskunde
 - 2. Photogrammetrie
 - 3. Ausgleichungsrechnung
 - 4. Landesvermessung
 - 5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
 - 6. Städtebau und Landesplanung
 - 7. Satellitengeodäsie

Das Prüfungsfach 7 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung "Vermessungswesen", das Prüfungsfach 6 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung "Geodäsie".

- (4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:
 - a) eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern,
 - b) Nachweis einer durch das Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von 4 Monaten,
 - c) der Nachweis, daß sämtliche Übungen erfolgreich durchgeführt wurden,
 - d) erfolgreiche Erledigung aller Semesterprüfungen,
 - e) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

- (5) Die Zulassung zur Schlußprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 8 Wochen.

§ 6

- Rücktritt von Prüfungen -

Ist ein Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungskommission seinen Rücktritt umgehend glaubhaft zu begründen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen können die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbegründung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ 7

- Wiederholung von Prüfungen -

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine einzelne nicht bestandene Semesterprüfung darf zusammen mit der Schlußprüfung wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen können nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn der Studierende auch mündlich geprüft wurde.

§ 8

Die Diplomprüfungsordnung wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, die im Anschluß an das SS 1968 abgewickelt wird.